



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Fraspa-Gesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. November 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. November 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vertreten.

Vorblatt
~~zum Gesetzentwurf~~ betreffend
Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Fraspas-Gesetzes

A. Problem

Das Land Hessen ist einer der Träger der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Es hat vor Jahrzehnten zwei Stille Einlagen in die Helaba eingebracht. Im Jahr 2024 musste das Eigenkapital der Helaba neu strukturiert werden. Dafür brachte das Land Hessen zwei Milliarden Euro in die Helaba ein. Diese Änderungen waren rein regulatorisch bedingt, da die Europäische Bankenaufsicht in Form der Europäischen Zentralbank zukünftig andere Anforderungen stellt. Teil des gesamten Maßnahmenpakets, zu dem auch die Rückgewähr der beiden Stillen Einlagen in Milliardenhöhe zählt, war auch die Zusage des Landes Hessen, das Fraspas-Gesetz in einer Weise zu ändern, dass die Frankfurter Sparkasse künftig gegebenenfalls auch vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen getragen werden kann.

B. Lösung

Bei dem Dritten Gesetz zur Änderung des Fraspas-Gesetzes handelt es sich um eine Gesetzesänderung, die es im Zuge der Neustrukturierung der Kapitaleinlagen des Landes Hessen in der Helaba dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ermöglichen soll, Träger von Hessens größter Sparkasse – der Frankfurter Sparkasse – anstelle der bisherigen Trägerin Helaba zu werden. Hintergrund sind etwaige Konsolidierungen im Landesbankensektor und die Bewahrung der Frankfurter Sparkasse vom etwaigen Zugriff durch andere Bundesländer in einem Modell einer konsolidierten Landesbank unter Einschluss der Helaba.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen**1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung**

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Klarzustellen ist dabei, dass das Dritte Gesetz zur Änderung des Fraspa-Gesetzes selbst noch keine finanziellen Auswirkungen hat. Erst eine später auf dieser Gesetzesänderung beruhende gegebenenfalls erfolgende Übertragung der Anteile am Stammkapital der Frankfurter Sparkasse im Wege des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hätte finanzielle Auswirkungen.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern
Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Fraspa-Gesetzes*

Vom

PL (LVA)

Artikel 1

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), Gemeinschaftssparkassen und kommunale Zweckverbände sowie Sparkassen mit Sitz in Hessen, die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut sein. Die Sparkasse kann Träger von Sparkassen mit Sitz in Hessen, deren Geschäftsgebiet an das der Sparkasse angrenzt, sein und ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist.“

2. Dem § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 werden die Anteile am Stammkapital der Sparkasse für den Fall, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut Träger der Sparkasse werden soll, im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. In diesem Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist vorher zu hören. Mit dem Übergang der Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut wird die Sparkasse zu einer Verbandssparkasse. Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Im Falle einer Übertragung gilt § 17d Abs. 5 und 6 des Hessischen Sparkassengesetzes entsprechend.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 183),“ die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456),“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ durch „24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410)“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.

* Ändert FFN 54-51

5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören, es sei denn, die Sparkasse ist zu diesem Zeitpunkt eine Verbandssparkasse.“
7. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Alleinige Trägerin der Frankfurter Sparkasse ist seit dem Verkauf ihrer Anteile von der Polytechnischen Gesellschaft und der Stadt Frankfurt am Main sowie der Umwandlung der Frankfurter Sparkasse in eine Anstalt des öffentlichen Rechts in den Jahren 2005 bis 2007 die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale. Mehrheitseigentümer und -träger der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale ist wiederum der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen.

Für den Fall, dass es zu Konsolidierungsprozessen im Landesbankensektor kommt, ist es das Ziel sämtlicher Stakeholder, dass die Identität der Frankfurter Sparkasse als ein in Frankfurt/Rhein-Main verankertes Institut unter weitestgehend identischer (mittelbarer) Trägerschaft erhalten bleibt, um auf dieser Basis das tradierte Geschäftsmodell in der Region verfolgen zu können. Dieses Ziel wird am ehesten dadurch erreicht, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) gegebenenfalls anstelle der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale als Träger der Frankfurter Sparkasse fungiert. Ohne eine solche Regelung kann im Fall von Konsolidierungsprozessen im Landesbankensektor nicht sichergestellt werden, dass sich die mittelbare Eigentümer- und Trägerschaft der Frankfurter Sparkasse nicht womöglich gravierend ändert, was Einfluss auf das Geschäftsmodell der Frankfurter Sparkasse in der Region haben könnte. Insoweit gilt es, eine Kontinuität etwa der Kreditversorgung der regionalen hessischen Wirtschaft und die Bedeutung der Frankfurter Sparkasse für den Finanzplatz Frankfurt nachhaltig sicherzustellen.

Mit der gesetzlichen Fixierung der Option der Frankfurter Sparkasse als Verbandssparkasse wird das vorgenannte Ziel erreicht. Falls es zu einer Konsolidierung des Landesbankensektors kommt, erscheinen andere Optionen zur Zielerreichung kaum praktikabel. Da auch nicht zu erwarten steht, dass sich die Aufsichtsstruktur über die Frankfurter Sparkasse, das Verhältnis zur unabhängigen Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen oder die Verhältnisse der verbandsangehörigen Sparkassen (darunter die Frankfurter Sparkasse) zueinander ändern, besteht auch insoweit eine Kontinuität des derzeitigen Aufsichts- und Verbandsregimes. Das Handeln des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen als etwaigem neuen Träger der Frankfurter Sparkasse bliebe im Wesentlichen wirtschaftlich ausgerichtet. Ändern würde sich

allein, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen hinsichtlich der Frankfurter Sparkasse von der Rolle als mittelbarer Mehrheitseigentümer und -träger in die Rolle als alleiniger Träger wechseln würde. Dies gilt auch im Fall, dass ein vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut neuer Träger der Frankfurter Sparkasse würde.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Neufassung von § 3 Abs. 1 erweitert den Katalog an gesetzlich zulässigen Trägern der Frankfurter Sparkasse in Satz 1 um den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut).

Zugleich war anlässlich dessen eine Umstellung des bisherigen Begriffs der öffentlich-rechtlichen Stiftungen erforderlich, da der bisherige Gesetzeswortlaut noch auf § 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), verweist. Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) ist allerdings mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft getreten. Es wurde in Folge der am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform auf Bundesebene durch das komplett neugefasste Hessische Stiftungsgesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) ersetzt. Die maßgebliche Begriffsbestimmung von Stiftungen des öffentlichen Rechts findet sich in § 2 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), worauf nunmehr im Wortlaut von § 3 Abs. 1 Satz 1 zu verweisen ist.

Zu Nr. 2

Da die Anteile am Stammkapital der Frankfurter Sparkasse von der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) nicht im Sinne des § 5 Abs. 4 nach Maßgabe der §§ 17a bis § 17c des Hessischen Sparkassengesetzes übertragbar sind, ist ein neuer Abs. 5 anzufügen.

Grundlegende Voraussetzung der Übertragung der Anteile am Stammkapital in der relevanten Konstellation eines Trägerwechsels ist nach § 5 Abs. 5 Satz 1, dass die Parteien einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen, welcher nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Die Voraussetzungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages finden sich in den §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dieses Erfordernis findet sich ebenso in den anderen Übertragungsmöglichkeiten der §§ 17a bis § 17c des Hessischen Sparkassengesetzes, so dass einheitliche Voraussetzungen angezeigt sind. Mit Aufsichtsbehörden sind die zur Staatsaufsicht im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen, vom 10. März 1992 (HessGVBl. I S. 190, ThürGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20. Juni 2008 (HessGVBl. I S. 983, ThürGVBl. S. 217) berufenen Aufsichtsbehörden gemeint. Das Genehmigungserfordernis stellt dabei sicher, dass

der öffentlich-rechtliche Vertrag in rechtmäßig einwandfreier Weise abgeschlossen wird.

Das Erfordernis in § 5 Abs. 5 Satz 3, wonach im öffentlich-rechtlichen Vertrag auch der Zeitpunkt festzulegen ist, zu dem die Trägerschaft übergeht, stellt sicher, dass die dingliche Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages hinreichend bestimmt geregelt und der Zeitpunkt der neuen Trägerschaft seitens des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen (oder eines von diesem getragenen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut) wie auch der Eigenschaft der Frankfurter Sparkasse als Verbandssparkasse exakt bestimmbar ist. Ein solches Erfordernis besteht insbesondere in vertrags- und steuerrechtlicher Hinsicht.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 4 ist der Verwaltungsrat der Sparkasse ferner vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Anteile am Stammkapital zu hören. Wie auch andere Maßnahmen zeigen (vgl. die §§ 13 Satz 3, 14 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 2) ist der Verwaltungsrat vor dem Beschluss wesentlicher Maßnahmen, insbesondere bei wichtigen Strukturmaßnahmen regelmäßig anzuhören. Zwar ist dabei zuzugeben, dass andere Übertragungsakte nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 17a bis § 17c des Hessischen Sparkassengesetzes keine Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse im Gesetzeswortlaut vorsehen. Allerdings erfordert die Übertragung des sämtlichen Stammkapitals der Frankfurter Sparkasse von der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) zumindest satzungsrechtlich wegen §§ 1 Abs. 4, 44 Abs. 1 der Satzung der Frankfurter Sparkasse in der aktuellen Fassung ohnehin eine vorherige Anhörung des Verwaltungsrats der Frankfurter Sparkasse, so dass die gesetzliche Regelung dieses Umstands unschädlich ist.

§ 5 Abs. 5 Satz 5 regelt lediglich deklaratorisch, dass mit der Übertragung sämtlicher Anteile am Stammkapital der Frankfurter Sparkasse zugleich die Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) übergeht, wodurch die Frankfurter Sparkasse automatisch zu einer Verbandssparkasse wird.

Dass die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) nach § 5 Abs. 5 Satz 6 ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig ist, begründet sich mit dem Ziel, den Status Quo der Frankfurter Sparkasse in seiner regionalen Struktur und Ausrichtung aufrechtzuerhalten. Dieser Umstand stellt ein öffentliches Wohl dar.

§ 5 Abs. 5 Satz 7 bewirkt einen Gleichlauf mit den anderen Übertragungsakten nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 17a bis § 17c des Hessischen Sparkassengesetzes. Ein entsprechender Verweis findet sich schließlich in § 5 Abs. 4 Satz 2.

Zu Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7

Es handelt sich um Folgeänderungen, welche aus Änderungen von Gesetzen herrühren, auf die im Hessischen Sparkassengesetz verwiesen wird.

Zu Nr. 6

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 2 stellt eine bloße Folgeänderung dar. Für den Fall, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen bereits Träger der Frankfurter Sparkasse ist, muss er im Fall eines Auflösungsbeschlusses nicht noch zusätzlich in der Verbandseigenschaft mit den entsprechenden Aufgaben aus Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen, vom 10. März 1992 (HessGVBl. I S. 190, ThürGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20. Juni 2008 (HessGVBl. I S. 983, ThürGVBl. S. 217) angehört werden. Schließlich wird die entsprechende Willensbildung auf Ebene des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen einheitlich erfolgen und nicht unterschiedlich ausfallen. Eine zusätzliche Anhörung vor der eigenen Beschlussfassung in der Trägerversammlung wäre letztlich widersinnig und würde einen unnötigen Zusatzaufwand bedeuten.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Wiesbaden, den

M.M. Ruf

Der Hessische Ministerpräsident

[Signature]
(Rhein)

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

[Signature]

(Mansoori)